PDF-XChange Viewer
Click to buy NOW!
www.docu-track.com

tirol
Unser Land

Amt der Tiroler Landesregierung

Landesagrarsenat

Telefon +43(0)512/508-2532
Fax +43(0)512/508-2535
agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Agrargemeinschaft Brand, Berwang; Regulierung

Geschäftszahl LAS – 1070/8-10
Innsbruck, 7.7.2011

ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 7.7.2011 unter dem Vorsitz von

HR Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

Richter des OLG Dr. Andreas Told) als Mitglieder
Richter des LG Mag. Richard Obrist) aus dem
Richter des LG Dr. Andreas Stutter) Richterstande
Berichterstatter HR Dr. Hermann Riedler
HR Dipl.Ing. Artur Perle
OR Dipl.Ing. Anton Fuchs
Bgm. ÖR Argen Woertz

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 12.10.2010, Zl. AgrB-R170/76-2010, eingebrachte Berufung der Partei

Gemeinde Berwang

gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 73 lit. d TFLG 1996 wie folgt

erkannt:

Der Berufung der Gemeinde Berwang wird im Umfang des Spruchpunktes 1. dieses Erkenntnisses Folge gegeben und die Berufung im Übrigen als unbegründet abgewiesen. Der erstinstanzliche Bescheid wird aus Anlass des Berufungsverfahrens wie folgt abgeändert:

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

1. **Es wird festgestellt, dass die Grundstücke des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Brand 430, 442, 600/1, 601, 602, 622/1, 622/2, 622/3, 623/1, 623/2, 624, 627, 774/1, 774/2, 775/1, 775/2, 775/3, 775/4, 776/1, 777, 778, 779, 780/1, 781/1, 781/2, 782, 783, 784, 785, 789/1, 789/2, 790/1, 790/2, 792, 793/2, 794/1, 794/2, 795/1, 795/2, 795/3, 795/4, 795/5, 796/1, 796/2, 797, 798/1, 798/2, 798/3, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806/1, 806/2, 806/3, 807, 809, 810/1, 810/2, 810/3, .65 in EZ 52 GB 86032 Rinnen Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, sind.**

2. **Die Grundstücke 574, 577/3, 579, 610/2, 611, 625, 626/2, 808 in EZ 52 GB 86032 Rinnen zählen nicht zum Gemeindegut.**

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,-- vergebührt werden.

BEGRÜNDUNG

Alle Angaben von Grundstücken und Grundbuchseinlagen in diesem Erkenntnis beziehen sich auf das Grundbuch der Katastralgemeinde 86032 Rinnen, (politische) Gemeinde Berwang, sofern nicht ausdrücklich auf das Grundbuch einer anderen Katastralgemeinde Bezug genommen wird.

Mit Eingabe vom 22.04.2010 brachte die Agrargemeinschaft Brand durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter RA Univ.-Doz. Dr. Bernd A. Oberhofer in Innsbruck bei der Agrarbehörde zur Abklärung der Rechtsverhältnisse am Regulierungsgebiet einen mit Gründen versehenen Feststellungsantrag ein.

Gestellt wurde der Antrag, zu erlassen folgenden Bescheid:

„1. Das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft steht nicht im gemeinsamen Eigentum der Nutzungsberechtigten und der politischen Ortsgemeinde Berwang, sondern im Alleineigentum der Agrargemeinschaft.

2. Beim Eigentum der Agrargemeinschaft handelt es sich nicht um nudum ius, das heißt nacktes Recht ohne Substanzberechtigung, sondern um Eigentum im Sinn des § 354 ABGB.

3. Die politische Ortsgemeinde Berwang besitzt keinen Restitutionsanspruch iSd Erkenntnisses VfGH B 464/07 vom 11. Juni 2008 (Slg. 18.446/2008).

4. Über den walzenden Anteil von 25% an der Agrargemeinschaft hinaus besitzt die politische Ortsgemeinde Berwang keinerlei Rechte am Regulierungsgebiet, insbesondere kein Recht auf die Substanz oder die Substanznutzungen.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

5. Das Regulierungsgebiet stellt infolge Übertragung auf die Agrargemeinschaft mit Wissen und Willen der politischen Ortsgemeinde Berwang auf Grundlage von Parteienübereinkommen, welche agrarbehördlich genehmigt wurden, kein Gemeindegut iSd § 33 Abs. 2 lit. c TFLG in der Fassung TFLG-Novelle LGBl 7/2010 dar."

Zum Feststellungsantrag der Agrargemeinschaft Brand wurde von der Gemeinde Berwang die Stellungnahme vom 05.07.2010 erstattet. Darin wird die Entstehungsgeschichte der Agrargemeinschaft Brand dargelegt und der Standpunkt vertreten, dass der das Eigentum der Agrargemeinschaft Brand am Regulierungsgebiet feststellende Bescheid der Agrarbehörde (IIIb1-170R/22) unrichtig zustande gekommen sei. Die Gemeinde Berwang habe damals gegen diesen Bescheid Berufung erhoben, diese jedoch in der Folge zurückgezogen. Alle Regulierungen in Berwang seien typische Gemeindegutsregulierungen.

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 12.10.2010, AgrB-R170/76-2010, wurde aufgrund des Antrages der Agrargemeinschaft Brand vom 22.04.2010 festgestellt, dass das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Brand kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 darstellt.

Wie aus der Bescheidbegründung hervorgeht, ging die Erstinstanz unter Bedachtnahme auf den dem Feststellungsantrag zugrunde liegenden Beschluss der Agrargemeinschaft Brand vom 06.10.2009 sowie der in § 73 lit. d TFLG 1996 normierten Zuständigkeit der Agrarbehörde davon aus, dass die Antragstellerin eine behördliche Aussage darüber begehrt, ob ihr Regulierungsgebiet als ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 zu werten ist. Mit der Feststellung des Nichtvorliegens von Gemeindegut würde auch die Rechtsfrage geklärt, ob der politischen Gemeinde Substanzrechte am Regulierungsgebiet zukommen. Die Verneinung dieses Anspruches würde die positive Beurteilung des Feststellungsantrages der Agrargemeinschaft bedingen, soweit die Entscheidung hierüber in die Zuständigkeit der Agrarbehörde fällt. Daher würde der Feststellungsantrag vom 22.04.2010 durch die Erlassung des im § 73 lit. d TFLG 1996 vorgesehenen Feststellungsbescheides, ob nämlich Gemeindegut vorliegt oder nicht, gesamt einer bindenden Klärung zugeführt. Eine gesonderte Entscheidung über das Bestehen von Substanzrechten am Gemeindegut sei nicht nur entbehrlich, sondern auch unzulässig.

Des Weiteren führt die Erstbehörde aus, dass mit Bescheid vom 04.09.1985, Zl. IIIb1-170R/22, auf Antrag von 13 Nutzungsberechtigten das Regulierungsverfahren für das frühere Fraktionsgut Brand eingeleitet worden wäre. Unter einem habe die Agrarbehörde entschieden, dass die Liegenschaften EZ 52, 110, 111, 127 und 139 agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind und im Eigentum bzw. die Liegenschaft EZ 127 im Miteigentum der Agrargemeinschaft Brand stehen. Gegen diesen Bescheid habe die Gemeinde Berwang eine ausführliche Berufung erhoben, welche sie aber mit Schreiben vom 17.11.1986 zurückgezogen habe, womit dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen sei.

Mit dem Bescheid vom 29.10.1992 zu Zl. IIIb1-170R/39 („Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilsrechte") hätte eine Auseinandersetzung zwischen Gemeindevermögen und Grundstücken der Agrargemeinschaft am Regulierungsgebiet stattgefunden. Die agrarischen Liegenschaften wären in EZ 52 zusammengefasst und schließlich grundbücherlich durchgeführt worden. Der Regulierungsplan sei durch die Agrarbehörde am 01.02.1995 zu Zl. IIIb1-170R/52 erlassen worden.

Maßgebend für die Beurteilung, ob Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 vorkomme oder nicht, sei der rechtskräftige Bescheid vom 04.09.1985, mit welchem die Agrarbehörde aufgezeigt habe, dass die Agrargemeinschaft Brand Eigentümerin an den Liegenschaften des

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Regulierungsgebietes sei. Die Agrarbehörde habe ihre Entscheidung auf die Bestimmung des § 38 Abs. 1 TFLG 1978 gegründet. Explizit habe die Agrarbehörde keine Übertragung von Eigentum vorgenommen, sondern festgestellt, wer Eigentümer des Regulierungsgebietes sei. Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation dieser Feststellung und ihrem offenkundigen Widerspruch zur jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wäre der Bescheid in Rechtskraft erwachsen. Es sei einer Behörde, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen – diese seien nicht vorliegend –, verwehrt, einen in Rechtskraft erwachsenen Bescheid abzuändern. Eine in Rechtskraft erwachsene Entscheidung im Hinblick auf das Vorliegen von Gemeindegut stelle eine verbindliche Feststellung dar, welche keiner weiteren Erörterung zugänglich sei und deren Rechtskraftwirkung auch im gegenständlichen Verfahren zu beachten sei.

Gegen den erstinstanzlichen Bescheid vom 12.10.2010 wurde von der Gemeinde Berwang fristgerecht Berufung erhoben.

In der Berufung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass hinsichtlich des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Brand alle vier Voraussetzungen nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 für Gemeindegut vorliegen würden.

Mit dem rechtskräftigen Erkenntnis der k.k. Landeskommission für agrarische Operationen vom 08.07.1912 sei festgestellt worden, dass die in Rede stehenden Grundstücke im Eigentum der Fraktion Brand der Gemeinde Berwang stehen. Mit der Verordnung GBlÖ Nr. 408/1938 sei die Fraktion Brand aufgelöst und die Gemeinde Berwang als ihre Rechtsnachfolgerin bestimmt worden. Die Rechtsnachfolge sei ex lege eingetreten.

Bis zum Tätigwerden der Agrarbehörde im mit Bescheid vom 04.09.1985 eingeleiteten Regulierungsverfahren seien die Liegenschaften EZ 52, 110, 111, 127 und 129 (richtig wohl: 139) laut Grundbuch im Eigentum der „Fraktion Brand der Gemeinde Berwang" gestanden. Die Grundbuchseintragung habe als öffentliche Urkunde die Vermutung ihrer Richtigkeit für sich. Durch die Bezeichnung „Fraktion der Gemeinde Berwang" sei betont worden, dass es sich bei der Fraktion Brand um einen Bestandteil der Gemeinde Berwang handelt.

Das Fraktionsgut der ehemaligen Fraktion Brand sei durch Regulierungsplan ins Eigentum der Agrargemeinschaft Brand übertragen worden. Eine „Übertragung" von Grundstücken ins Eigentum einer Agrargemeinschaft sei immer dann erfolgt, wenn die Eigentumsverhältnisse nach der Regulierung andere waren als vorher. Diese Voraussetzung sei zu bejahen, weil das Regulierungsgebiet vormals im Eigentum der Gemeinde gestanden sei und nach Durchführung des Regulierungsverfahrens im Eigentum der Agrargemeinschaft stehe. Die Rechtskraft der im Regulierungsverfahren ergangenen Bescheide stünde der Einstufung des Regulierungsgebietes als Gemeindegut nicht entgegen, da bei geänderter Rechtslage nicht mehr vom Vorliegen einer entschiedenen Sache ausgegangen werden könne. Im Übrigen stelle sich das Problem der Rechtskraft schon deshalb nicht, weil am im Zuge des Regulierungsverfahrens zugunsten der Agrargemeinschaft festgestellten Eigentumsrecht nichts geändert werden soll, sondern lediglich zu beurteilen sei, welche Wirkung diese Eigentumsfeststellung haben soll. Diesbezüglich sei nach der jetzt geltenden Gesetzeslage auf die Eigentumsverhältnisse vor dem Tätigwerden der Agrarbehörde abzustellen.

Abgesehen davon habe sich die historische Agrarbehörde nur in der Begründung ihrer Bescheide, nicht aber im Spruch mit der Frage auseinandergesetzt, ob Gemeindegut vorliegt oder nicht, sodass in dieser Frage nicht einmal in Bezug auf die bis 19.02.2010 in Kraft stehende Rechtslage ein rechtskräftiger Bescheid vorliege. Der Gemeinde Berwang sei im Regulierungsplan vom 01.02.1995 ein persönliches (walzendes) Anteilsrecht von 25% zugeteilt worden, was nur bei Gemeindegutsagrargemeinschaften

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

möglich sei, weshalb sich aus dem Spruch des Regulierungsplanes sogar verbindlich ergebe, dass die Agrarbehörde auch seinerzeit davon ausgegangen sein müsse, dass Gemeindegut vorliegt.

Da ein Regulierungsplan regelmäßig und planmäßig alle im Verfahren erlassenen Zwischenbescheide inkludiere, sei eine während eines Regulierungsverfahrens verfügte Eigentumsübertragung letztlich und retrospektiv immer mit Regulierungsplan erfolgt, da die Zwischenschritte nach Rechtskraft des Regulierungsplanes außer Kraft treten würden bzw. lediglich noch zur Auslegung des Regulierungsplanes heranzuziehen seien. Die Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 sei daher auf alle Agrargemeinschaften anzuwenden, deren Gebiet im Zuge eines Regulierungsverfahrens an eine Agrargemeinschaft übertragen wurde. Überdies wäre es auch sachlich nicht begründbar, eine Agrargemeinschaft rechtlich anders zu behandeln, je nachdem, ob ihr das Eigentum am Regulierungsgebiet im Regulierungsplan oder in einem vorgelagerten Bescheid des Regulierungsverfahrens übertragen wurde. Diese Auslegung sei auch durch den Gleichheitsgrundsatz geboten.

Daher sei das Regulierungsgebiet vormals im Eigentum der Gemeinde Berwang gestanden und sei mit Regulierungsplan vom 01.02.1995 ins Eigentum der Antragstellerin übertragen worden.

Dass das Regulierungsgebiet vor der Übertragung ins Eigentum der Agrargemeinschaft Brand zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient hat und nicht Gegenstand einer Hauptteilung war, sei nicht strittig.

Die Berufungswerberin beantragte, den angefochtenen Bescheid abzuändern und sämtliche von der Agrargemeinschaft Brand mit Schriftsatz vom 22.04.2010 gestellten Anträge abzuweisen und im Gegenteil festzustellen, dass es sich beim gesamten im Eigentum der Agrargemeinschaft Brand stehenden Liegenschaftsvermögen um Gemeindegut handelt; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und der Agrarbehörde I. Instanz die neuerliche Verhandlung und Entscheidung über diese Anträge aufzutragen.

Mit ergänzendem Schriftsatz vom 07.01.2010 beantragte die Agrargemeinschaft Brand Beweise zu darin angeführten Themen aufzunehmen.

Am 13.01.2011 fand vor dem Landesagrarsenat eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der neben dem Bürgermeister der Gemeinde Berwang, Dietmar Berktold, die ausgewiesenen Rechtsvertreter der Streitparteien teilnahmen. In deren Rahmen beantragte der Rechtsvertreter der Gemeinde (RA Dr. Zanon), die Sachlage in den Regulierungsakten Berwang, Mitteregg, Rinnen, Kleinstockach und Bichlbächle zu erheben und die dortigen Verfahrensergebnisse als Entscheidungsgrundlage für die Agrargemeinschaft Brand heranzuziehen.

Ein weiteres Vorbringen mit Beweisanträgen der Agrargemeinschaft Brand langte mit Schriftsatz vom 27.06.2011 bei der Berufungsbehörde ein.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Der Landesagrarsenat hat über die vorliegenden Berufungen wie folgt erwogen:

I. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt und Beweiswürdigung

Im Zuge der Grundbuchsanlegung (Protokoll Nr. 60) wurde in EZ 52 das Eigentumsrecht für die Fraktion Brand der Gemeinde Berwang unter Bezugnahme auf das die Waldzuweisungsurkunde vom 21.10.1848, verfacht am 13.12.1852 sub folio 931, einverleibt. Nach diesem Vergleichsprotokoll der k.k. Waldservituten-Ausgleichungskommission standen sich als Vertragspartner das k.k. Aerar und die bevollmächtigte Gemeinde – Repräsentanten gegenüber. Am Ende dieses die Gemeinde Berwang betreffenden Vergleichsprotokolls findet sich ein Zustimmungsvermerk des tirolerischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde. In den EZ 110 und 111 wurde das Eigentumsrecht für die Fraktion Brand der Gemeinde Berwang aufgrund der Kaufverträge vom 01.08. und 10.08.1910 mit Beschluss zu TZ. 1803/1910 bzw. 1812/1910 einverleibt. Im Kaufvertrag vom 01.08.1910 wird als Käuferin die Fraktion Brand, Gemeinde Berwang, bezeichnet. Dieser Vertrag wurde auf Käuferseite vom Gemeindevorsteher, einem Gemeinderat und zwei Ausschussmitglieder gezeichnet. Der im Grundbuch als weiterer Eigentumstitel angeführte Kaufvertrag vom 10.08.1910 ist ein Tauschvertrag, mit welchem die Fraktion Brand, Gemeinde Berwang, ein Tauschgeschäft vornahm. Dieser Vertrag wurde seitens der Fraktion Brand, Gemeinde Berwang, von zwei Gemeinderäten und zwei Ausschussmitglieder gefertigt und weist die Genehmigung des Tiroler Landes-Ausschusses vom 06.09.1910 auf. Aufgrund der Kaufverträge vom 15.05.1925 wurde das Eigentumsrecht in EZ 127 für die Fraktion Rinnen der Gemeinde Berwang zu 29/42-Anteilen und für die Fraktion Brand der Gemeinde Berwang zu 13/42-Anteilen mit Beschluss zu TZ. 203/1926 grundbücherlich eingetragen. Die Grundbuchseinlage EZ 139 wurde mit Beschluss zu TZ. 371/1948 aufgrund der Übertragungsurkunde vom 28.07.1947 für die aus EZ 11 abgeschriebenen Grundstücke unter Mitübertragung des Eigentumsrechtes für die Fraktion Brand der Gemeinde Berwang eröffnet; in EZ 11 war das Eigentumsrecht für die Fraktion Brand der Gemeinde Berwang aufgrund des Kaufvertrages vom 01.08.1910, TZ 1803/1910, einverleibt. Der Übertragsurkunde (unter Punkt 2.) ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Einräumung eines Mitbenützungsrecht an der Sägemühle auf Bp. 74/2 in EZ 11 KG Rinnen der Gemeindeausschuss von Berwang in der Sitzung vom 26.12.1911 den dieser Rechtseinräumung zugrunde liegenden Vertrag vom 10.12.1911 genehmigt hat. Nach Punkt 3. dieser Übertragungsurkunde übergibt die „Gemeinde Berwang als Rechtsnachfolgerin der Fraktion Brand" unter anderem diese Bauparzelle an Dritte.

Im Regulierungsakt betreffend die Heimweide Brand-Berwang (I. Teilakt zu 170R) erliegt das Erkenntnis der k.k. Landeskommission für agrarische Operationen vom 18.07.1912 zu Zl. 26/2 A.O.ex1912, mit welchem über Antrag des Gemeindeausschusses von Berwang aufgrund des Gemeindeausschussbeschlusses vom 17.09.1911 um Einleitung des Verfahrens zur Regulierung der auf die Verwaltung und Benützung der Heimweide und der Galtalpe der Fraktion Brand in der Katastralgemeinde Rinnen bezughabenden Rechte erkannt wurde. In der Begründung dieses Erkenntnisses wird ausgeführt:

„Die Grundparzellen, welche die Heimweide und die Galtalpe der Fraktion Brand bilden, gehören laut G.B.Einl.Zl. 11, I. Abt., 52, II. Abt., 110, II. Abt., und 111, II. Abt., der Kat.Gemeinde Rinnen, der Ortsgemeinde Berwang. Zur Nutzung der Heimweide und der Galtalpe sind alle viehhaltenden Grundbesitzer der Fraktion Brand berechtigt und üben auch tatsächlich dieses ihr Recht gemeinschaftlich

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

gemäß § 63 Gemeindeordnung aus. Das ganze Weidegebiet ist somit als Gemeindegut anzusehen, weshalb die Regulierung der auf dessen Benützung und Verwaltung bezughabenden Rechte gemäß § 5 T.R.G. zu erfolgen hat."

Auf dem Antrag des Gemeindeausschusses vom 17.09.1911 findet sich eine Stampiglie mit der Aufschrift „Gemeinde-Vorstehung – Berwang". Aus dem Regulierungsakt „Heimweide Brand-Berwang" ergibt sich weiters, dass die in den Liegenschaften 52, 110, 111 und 139 (früher 11) vorgetragenen Grundstücke gemeinschaftlich von den Hofbesitzern in Brand genutzt wurden und eine als Gemeindegut bewirtschaftete Heimweide angesehen wurde. Ferner befindet sich im Regulierungsakt das Schreiben der Gemeindevorstehung Berwang vom 04.06.1912 zufolge dessen der Gemeindeausschuss beschlossen habe, die von der Fraktion Brand erworbenen Wiesenparzellen des Rotlechhofes in Weideparzellen umzuwandeln, um dadurch die Heimweide zu vergrößern.

Im Register der Anteilsrechte (zugleich Liste der unmittelbar Beteiligten) des k.k. Bezirkshauptmannes als Lokal-Kommissär für agrarische Operationen vom 23.12.1912, No. 694/11 ex 1912, wurde unter Punkt III. die Fraktion Brand synonym mit der „Gemeindeabteilung Brand" bezeichnet.

Im gegenständlichen Regulierungsakt befindet sich der Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 25.12.1947, Zl. Ib-889/1-1947, womit die Tiroler Landesregierung gemäß § 128 Abs. 1 TGO 1935, LGBl. Nr. 36, die bis zum 01.10.1938 in der Gemeinde Berwang bestandenen Fraktionen, unter anderem jene von Brand, mit Wirksamkeit vom 01.01.1948 in früherem Umfang und mit altem Wirkungskreis wiedererrichtet hat.

Im Aktenvermerk der Agrarbehörde vom 30.04.1985, welcher über die Aufklärungsversammlung am 24.04.1985 in Brand betreffend der Bildung einer Agrargemeinschaft aufgenommen wurde, ist festgehalten, dass der Jagderlös für die in der KG Rinnen gelegenen Fraktion Brand, zu der auch der Weiler Anrauth gehöre, derzeit der Gemeinde zufließe, welche auch Steuern, Abgaben und sonstige Aufwendungen trage.

Mit Eingabe vom 17.06.1985 beantragten 13 Nutzungsberechtigte der Fraktion Brand (einschließlich Anrauth) die Einleitung des Regulierungsverfahrens für das frühere Fraktionsgut Brand (KG Rinnen).

Der Bürgermeister der Gemeinde Berwang, Peter Sprenger, teilte der Agrarbehörde mit Schreiben vom 06.08.1985 Folgendes mit (auszugsweise Wiedergabe):

„.....

a).....im Zuge der ortsüblichen Zuteilungen in der Abdeckung des Haus- und Gutsbedarfes nie Differenzen zwischen der Gemeinde als Verwalterin des ehemaligen Fraktionswaldes und den Nutzungsberechtigten gab.

.....

b).....aber die Gemeinde in den vergangenen 25 Jahren nicht unbedeutende Investitionen im Bereiche der ehemaligen Fraktion Brand (neue Wasserversorgung mit Hochbehälter für die Ortschaften Brand und

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Anrauth, Interessentenbeiträge zum Güterwegebau, Wegverbreiterungen und Asphaltierung u.a.) auf Jahre voraus tätigte, erklärt sich der Gemeinderat nicht willens, die Bewirtschaftung des Fraktionsgutes der Verwaltung einer allenfalls zu gründenden Agrargemeinschaft zu überlassen. Sämtliche im Kompetenzbereich einer Gemeinde befindlichen Aufgaben und Verpflichtungen würden ungeschmälert der Gemeinde Berwang verbleiben und den Haushalt mit einem Ausfall an Einnahmen aus der Forstwirtschaft stärker belasten.

c) Eine Abtretung des Eigentumsrechtes an den auf die ehemalige Fraktion Brand der Gemeinde Berwang eingetragenen Grundbuchseinlagen lehnt der Gemeinderat .....ab.

.....“

Mit Bescheid vom 04.09.1985, IIIb1-170R/22, wurde über den Antrag der Nutzungsberechtigten der Fraktion Brand (einschließlich Anrauth) gemäß §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 62 Abs. 2 und 4 TFLG 1978 dahingehend entschieden, dass

1. die Liegenschaften EZ 52, 110, 111, 127 und 139 agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind und im Eigentum bzw. die Liegenschaft EZ 127 im Miteigentum der Agrargemeinschaft Brand stehen;

2. für die vorgenannten Liegenschaften – bei der Liegenschaft EZ 127 hinsichtlich des 13/42-Anteiles der Agrargemeinschaft Brand – das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte eingeleitet wird.

Im Begründungsteil dieses Bescheides vertritt die Agrarbehörde nach vorausgehenden Ausführungen zusammenfassend die Ansicht, dass die in die Regulierung einbezogenen Liegenschaften die im § 33 Abs. 1 TFLG 1978 aufgestellten Merkmale agrargemeinschaftlicher Grundstücke aufweisen und dass das Eigentumsrecht an diesen Liegenschaften nicht der Gemeinde als Rechtsnachfolgerin der gemeinderechtlichen Fraktionen zustehe, sondern dass die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragene Fraktion Brand als Agrargemeinschaft, deren Mitglieder die Eigentümer der nach alter Übung nutzungsberechtigten Liegenschaften der Fraktion Brand (einschließlich Anrauth) wären, zu verstehen sei. Mit dem vorliegenden Bescheid werde die Gemeinde nicht verpflichtet, das Eigentumsrecht an eine Agrargemeinschaft abzutreten, sondern es sei auf Grund der vorliegenden Beweismittel festzustellen, dass das Eigentumsrecht seit jeher der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten, die ex lege eine Agrargemeinschaft bilden (§ 34 Abs. 1 TFLG 1978), zustehe. Daran vermöge auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die Gemeinde Berwang in jüngster Vergangenheit die Verwaltung und die Teilnahme an der Holznutzung des Fraktionsbesitzes usurpiert habe, weil hiefür ein Rechtstitel nicht erkennbar sei.

Gegen den Bescheid vom 04.09.1985 wurde von der Gemeinde Berwang eine ausführliche Berufung eingebracht, die dem Landesagrarsenat zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Aufgrund dieser Berufung fand am 03.06.1986 in Berwang/Brand eine mündlichen Verhandlung, geleitet vom beauftragten Juristen des Landesagrarsenates im Beisein des agrartechnischen Senatsmitgliedes sowie in Anwesenheit der geladenen „Nutzungsberechtigten" und des Bürgermeisters der Gemeinde Berwang, statt. In der darüber aufgenommenen Verhandlungsschrift, einliegend im Berufungsakt mit der GZ. LAS-516/1985, wurde festgehalten:

„Unwidersprochen wird von sämtlichen Beteiligten festgestellt, dass die in EZ 52 II, 110 II, 111 II, 139 II je KG Rinnen vorgetragenen Wald-, Alp- und Weideparzellen von den Inhabern der Höfe in Brand gemeinsam in der Form der gemeinschaftlichen Weide oder in der Form der gemeinschaftlichen Holznutzung gemeinschaftlich genutzt wurden.

.....

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Die Nutzung der Waldungen der Fraktion Brand erfolgte dergestalt, dass zunächst die Rechtholzbezüge der Nutzungsberechtigten bedeckt wurden, darüber hinaus wurde noch Holz an die Gemeinde Berwang zur Finanzierung von Investitionen in der Fraktion Brand wie etwa der Bau von Wasserleitungen, Wegen, Feuerwehrhaus zur Verfügung gestellt.

.....

Die Nutzungsberechtigten bringen noch vor, dass sie keinen Eigenwald haben und ihr Holzbedarf ausschließlich aus dem Gemeinschaftswald bedeckt wird."

Am 06.11.1986 wurde von der Agrarbehörde zu einer Besprechung über die das Verhältnis zwischen der politischen Gemeinde Berwang einerseits und den Fraktionen andererseits betreffenden Fragen (Feststellung von Grundstücken des Gemeindevermögens, Eigentumsfeststellung, Bildung von Agrargemeinschaften, Anteilsrecht der Gemeinde) eingeladen. Anhand des darüber verfassten Aktenvermerkes vom 07.11.1986 erklärte der Bürgermeister der Gemeinde Berwang im Zuge dieser Besprechung, dass der Gemeinderat mehrheitlich der Regulierung der Fraktionen dahingehend zustimme, dass Agrargemeinschaften gebildet werden und diesen das Eigentum übertragen wird, jedoch unter der Bedingung, dass der Gemeinde ein entsprechendes Anteilsrecht eingeräumt wird. Der im Regulierungsverfahren für die Fraktion Rinnen von der Gemeinde vertretene Standpunkt (Schreiben der Gemeinde vom 24.07.1986, erliegend zu IIIb1-1314R/3) habe für alle Fraktionen Gültigkeit. Das Anteilsrecht der Gemeinde soll in allen Fraktionen bzw. Agrargemeinschaften gleich groß sein. Zur Höhe des Gemeindeanteils wurde vom Bürgermeister keine Äußerung abgegeben; hierüber soll der Gemeinderat beschließen. Das vom Bürgermeister bezogene Schreiben der Gemeinde vom 24.07.1986. einliegend im Regulierungsakt betreffend der Agrargemeinschaft Rinnen (Zl. 1314R) hat unter Berufung auf den Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli 1986 Folgenden Inhalt:

„Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Regulierung im Sinne des gestellten Antrages unter der Bedingung, dass der Gemeinde Berwang ein verhältnismäßiger Anteil zuerkannt wird, das heißt mit Beteiligung der Gemeinde an der zu gründenden Agrargemeinschaft Rinnen."

<u>Ergänzend bemerkte der Bürgermeister:</u>

„Bei dieser Gelegenheit muss ich als Bürgermeister allerdings festhalten, dass ich aus meiner Überzeugung gegen diesen Beschluss zu stimmen genötigt war, da dieser mit der vom Verfassungsgerichtshof in Sachen Übertragung des Eigentumsrechtes am Gemeinde- oder Fraktionsgut vertretenen Rechtsmeinung im eklatanten Widerspruch steht."

Mit dem von der Gemeinde Berwang an den Landesagrarsenat gerichteten Schreiben vom 17.11.1986, dort eingelangt am 20.11.1986, zog diese die Berufung mit der Bedingung zurück, dass im Zuge der Fortführung des Verfahrens

a) der Gemeinde Berwang ein verhältnismäßiger Anteil an der zu gründenden Agrargemeinschaft Brand zuerkannt wird und

b) die Regulierung analog den Entscheidungen bei den anderen ehemaligen Fraktionen, wie derzeit im Fall Rinnen und Bichlbächle, erfolge.

Zum Zweck der Fortführung der Regulierung im einvernehmlichen Sinne mit den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften von Brand sei ein diesbezügliches Übereinkommen, datiert 6. November 1986, der Agrarbehörde bereits übermittelt worden.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Das „als einvernehmliche Lösung" abgeschlossene Übereinkommen vom 06.11.1986 nimmt Bezug auf den Regulierungsantrag vom 17.06.1985. Das Übereinkommen wurde abgeschlossen zwischen den „derzeitigen Eigentümern der Stammsitzliegenschaften von Brand" einerseits und der Gemeinde Berwang andererseits und lautet wie folgt:

„Die nachstehend angeführten Personen und Antragsteller erklären sich mit ihrer Unterschrift damit einverstanden, dass im Zuge der Regulierung auch die Gemeinde Berwang eine Mitbeteiligung an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken (so wie in Rinnen und Bichlbächle vorgesehen) erhält und als Mitglied in die zu bildende Agrargemeinschaft aufgenommen wird.

Die Gemeinde Berwang nimmt dieses Angebot an und wird die Agrarbehörde in Innsbruck hievon unverzüglich in Kenntnis setzen bzw. eine Ausfertigung dieses Übereinkommens übermitteln."

In der agrarbehördlichen Verhandlung am 28.10.1992 mit den Parteien Gemeinde Berwang, vertreten durch den Bürgermeister, und Agrargemeinschaft Brand, vertreten durch den Obmann, bestand anhand des darüber verfassten Verhandlungsprotokolls Einvernehmen darüber,

- dass der Gemeindeanteil mit 25% des Ertrages festgestellt werden soll.
- welche Grundstücke und Grundstücksteile Gemeindevermögen sind. „Die weiteren in EZ 52 vorgetragenen bzw. Grundstücksteile wie die weiteren Liegenschaften und Liegenschaftsanteile, für die das Regulierungsverfahren eingeleitet wurde", so die Diktion in der Verhandlungsschrift, „sind Eigentum der Agrargemeinschaft Brand".
- dass die Gst .88 und .89 in EZ 127 keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind und daher die Gemeinde Eigentümerin des im Grundbuch für die Fraktion Brand einverleibten Miteigentumsanteils ist.
- dass die Gemeinde berechtigt ist, Grundstücke der Agrargemeinschaft für die Errichtung, Erhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entschädigungslos in Anspruch zu nehmen.
- dass auf der näher bezeichneten Teilfläche am Gst. 775/4, die auf die Gemeinde übergehen soll, der Agrargemeinschaft das Recht des Viehtriebes zusteht.

Weiters findet sich in der Verhandlungsschrift die Feststellung, dass für die Stammsitzliegenschaften eine Bedarfseinforstung bezüglich Nutzholz auf Grund und nach Maßgabe des vom Gemeindewaldaufseher geführten Holzgebarungsbuches aus 1930, u.a. für Heustädel bestehe.

Mit Bescheid vom 29.10.1992, IIIb1-170R/39, wurde die Liste der Parteien und das Verzeichnis der Anteilsrechte erlassen. Darin wurde unter Punkt I. „Regulierungsgebiet" festgestellt,

- welche Grundstücke und Teile von Grundstücken in EZ 52 Gemeindevermögen der Gemeinde Berwang sind.
- dass die EZ 127 vorgetragenen Gst. .88 und .89 Gemeindevermögen sind und ob dem 13/42-Anteil der Fraktion Brand das Eigentumsrecht für die Gemeinde Berwang einzuverleiben ist.
- mit Ausnahme der (im Bescheid) vorbezeichneten Grundstücke und Grundstücksteile die übrigen in EZ 52 sowie in EZ 110, 111 und 139 vorgetragenen agrargemeinschaftlichen Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft Brand sind.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Als Mitglied der Agrargemeinschaft Brand wurde auch die Gemeinde Berwang mit einem persönlichen (walzenden) Anteilsrecht von 25 v.H. des Ertrages festgestellt (Punkt II., lit. a). Gemäß § 75 Abs. 4 TFLG 1978 wurde das in der mündlichen Verhandlung am 28.10.1992 abgeschlossene Übereinkommen zwischen der Gemeinde Berwang und der Agrargemeinschaft ob der entschädigungslosen Sicherstellung von Grundstücken der Agrargemeinschaft für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie ob dem Recht des Viehtriebes zugunsten der Agrargemeinschaft auf der näher bezeichneten Teilfläche des Gst. 775/4 genehmigt (Punkt. III.). Hinsichtlich der beiden Grundstücke in EZ 127 wurde – wie vorhin erwähnt - festgestellt, dass sie keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind. Deshalb war diese EZ im weiteren Regulierungsverfahren nicht mehr Bestandteil des Regulierungsgebietes.

Die grundbücherliche Durchführung des rechtskräftig gewordenen Bescheides vom 29.10.1992 erfolgte mit Beschluss des Bezirksgerichtes Reutte zu TZ 3403/1992. Aus EZ 110, 111 und 139 wurden Grundstücke abgeschrieben und zur EZ 52 zugeschrieben und in dieser Grundbuchseinlage das Eigentumsrecht für die Agrargemeinschaft Brand einverleibt. Die EZ 111 und 139 wurden mangels Gutsbestandes gelöscht.

Im Schreiben der BFI Reutte an die Agrarbehörde vom 23.09.1994 ist davon die Rede, dass für verschiedene Gebäude Holzbezugsrechte bestehen, „die im Holzgebarungsbuch der Gemeinde Berwang eingetragen sind, ohne im Grundbuch Teil der Stammsitzliegenschaft zu sein." Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 13.10.1994, Zl. IIIb1-170R/46, wurden gemäß § 38 Abs. 2 des Wald- und Weideservitutengesetzes, LGBl. Nr. 21/1952, berechtigte Liegenschaften hinsichtlich der Einforstung von Heustädeln, die nicht zum Gutsbestand von Stammsitzliegenschaften gehörten, festgestellt. Die in diesem Bescheid getroffenen Feststellungen gründen sich – nach den Ausführungen der Agrarbehörde im Begründungsteil dieses Bescheides – u.a. auf den Erhebungsbericht der Bezirksforstinspektion Reutte vom 23.09.1994.

Mit agrarbehördlichem Bescheid vom 29.12.1994 zu IIIb1-170R/49 wurde - neben der Teilung von Gst. - auch festgestellt bzw. verfügt, dass

<u>unter Punkt 6)</u> die Gst. 600/2, 600/3 und 775/5 Gemeindevermögen im Eigentum der Gemeinde Berwang und aus EZ 52 abzuschreiben und der EZ 110 (Gemeinde Berwang) zuzuschreiben sind, während die Gst. 600/1 und 775/4 agrargemeinschaftliche Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft Brand sind.

<u>unter Punkt 7)</u> gemäß Punkt III/2 des Bescheides vom 29.10.1992, IIIb1-170R/39, auf Gst. 775/5 der Agrargemeinschaft Brand das Recht des Viehtriebes zusteht.

Grundbücherlich wurde der rechtskräftig gewordene Bescheid mit Beschluss des BG Reutte vom 30.01.1995 zu GZ. 370/95 vollzogen.

Mit Bescheid vom 01.02.1995, IIIb1-170R/52, erging der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Brand. Darin wurde neben anderem Folgendes festgestellt bzw. verfügt:

<u>unter Punkt I. Regulierungsgebiet:</u>

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Das Regulierungsgebiet besteht aus den in EZ 52 vorgetragenen Grundstücken. Diese sind agrargemeinschaftliche Grundstücke und stehen im Eigentum der Agrargemeinschaft Brand.

unter Punkt II. Nutzungen und Erträgnisse:

Als übliche, regelmäßig wiederkehrende Nutzungen und Erträgnisse des Regulierungsgebietes kommen die Holznutzung und die Weidenutzung in Betracht.

unter Punkt III. Parteien und Anteilsrechte:

Mitglieder der Agrargemeinschaft Brand sind

a) die Gemeinde Berwang mit einem persönlich (walzenden) Anteilsrecht von 25 v.H. des Ertrages;

b) .....

d

unter Punkt V. (Nutzungsmodalitäten), B/2. Nutz- bzw. Bauholzbezug:

Die Nutz- und Bauholzabgabe erfolgt wie bisher nach Bedarf und alter Übung für die im Holzgebarungsbuch der Gemeinde Berwang aufgezählten eingeforsteten Objekte in dem dort beschriebenen Umfang. .....Nutzholz für den Haus- und Gutsbedarf wird im Ausmaß von 2 fm jährlich am Stock verlost.

Der Regulierungsplan wurde am 21.02.1995 rechtskräftig. Mit Bescheid vom 16.03.1995, IIIb1-170R/54, wurde das mit Bescheid vom 04.09.1985 eingeleitete Regulierungsverfahren abgeschlossen.

Nach der Rechtskraft des Regulierungsplanes (21.02.1995) erwarb die Agrargemeinschaft Brand die Gste.

- 610/2, 574, 625, 626/2, 611 und 579 aufgrund der Kaufvertrages vom 05.11./6.11./10.12.1997 zu TZ 2709/98,
- 808 aufgrund des Kaufvertrages vom 11.06.1997 zu TZ 2008/1998 sowie
- 577/3 aufgrund des Kaufvertrages vom 11.08.1997 zu TZ 2009/1998.

Die vorbezeichneten Gste. wurden dem Gutsbestand der EZ 52 zugeschrieben.

Nach dem Grundbuchstand zum 28.06.2011 ist die Agrargemeinschaft Brand Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 52. Als Eigentumstitel ist im Grundbuch der Bescheid vom 18.10.1992 angeführt. Ein Vergleich des aktuellen Grundbuchsstandes der EZ 52 mit jenem anlässlich der Übertragung des Eigentums an den Regulierungsgrundstücken auf die Agrargemeinschaft Brand mittels den Regulierungsbescheiden vom 04.09.1985, IIIb1-170R/22, und 29.10.1992, IIIb1-170R/39, sowie vom 29.12.1994, IIIb1-170R/49, zeigt, dass folgende Grundstücke bereits anlässlich des Regulierungsverfahrens zum Gutsbestand der dem Verfahren unterzogenen Liegenschaften gehört haben bzw. aus Teilungen dieser Grundstücke hervorgegangen sind:

430, 442, 600/1, 601, 602, 622/1, 622/2, 622/3, 623/1, 623/2, 624, 627, 774/1, 774/2, 775/1, 775/2, 775/3, 775/4, 776/1, 777, 778, 779, 780/1, 781/1, 781/2, 782, 783, 784, 785, 789/1, 789/2, 790/1, 790/2, 792, 793/2, 794/1, 794/2, 795/1, 795/2, 795/3, 795/4, 795/5, 796/1, 796/2, 797, 798/1, 798/2, 798/3, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806/1, 806/2, 806/3, 807, 809, 810/1, 810/2, 810/3, .65

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

II. Rechtliche Beurteilung

Zunächst ist festzustellen, dass sich die erstinstanzliche Entscheidung erkennbar auf den Feststellungsantrag der Agrargemeinschaft Brand vom 22.04.2010 stützt. Danach begehrt die Agrargemeinschaft der Sache nach die Feststellung, ob bestimmte Grundstücke solche im Sinne des Erkenntnisses zu VfSlg. 18.446/2008 bzw. nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG sind oder eben diese Qualifikation nicht aufweisen. Verfahrensgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war sohin die Frage, ob das seinerzeitige Regulierungsgebiet, welches sich - ausgenommen der Grundstücke 574, 577/3, 579, 610/2, 611, 625, 626/2, 808 - aus dem Gutsbestand der in EZ 52 vorgetragenen, im Alleineigentum der Agrargemeinschaft Brand stehenden Grundstücken zusammensetzt, Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 ist oder nicht.

In Ansehung des § 73 lit. d TFLG 1996 steht der Agrarbehörde außerhalb eines Verfahrens nach § 72 leg. cit. die Entscheidung über die Frage zu, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt oder ob es sich um Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d handelt. Der Antrag der Agrargemeinschaft Brand im Schriftsatz vom 22.04.2010 ist im Hinblick auf die zitierten Bestimmungen des geltenden Flurverfassungslandesrechtes (§§ 72 iVm 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996) zulässig. An einer Feststellung, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt ist nicht nur ein rechtliches Interesse der betroffenen Gemeinde und Agrargemeinschaft zu erblicken ist, sondern ebenso ein öffentliches Interesse. In Anbetracht dessen ist die Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Feststellung im Sinne des § 73 lit. d TFLG 1996 zu bejahen. Ferner obwalten an der verfassungskonformen Zuständigkeit der Agrarbehörde zu einer Feststellung, ob Gemeindegut vorliegt, deshalb keine Bedenken, da auch dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu VfSlg. 9336/1982 agrarbehördliche Feststellungen über die Eigenschaft von Liegenschaften als Gemeindegut zugrunde lagen und das Höchstgericht darin keine Bedenken über die Zuständigkeit der Agrarbehörde geäußert hat. Dass solche Bedenken tatsächlich aus höchstgerichtlicher Sicht nicht bestehen, geht auch aus dem VfGH-Erkenntnis vom 11.06.2008, B 464/07, hervor, wo auf Seite 14 von der „Befugnis der Agrarbehörden zur Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am Gemeindegut" die Rede ist. Dieser Befugnis muss wohl die Zuständigkeit zur vorausgehenden Feststellung, ob Gemeindegut vorliegt, immanent sein. Schließlich hat sich der Landesagrarsenat bereits mehrfach mit der Frage der Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Feststellung nach § 73 lit. d TFLG 1996 auseinandergesetzt (stellvertretend für viele: Erkenntnis vom 26.06.2009, LAS-859/22-06) und die Zulässigkeit bei einem durchaus vergleichbaren Sachverhalt wie dem vorliegenden bejaht. Eine gegen das zitierte Erkenntnis des Landesagrarsenates erhobene Beschwerde wurde mit VfGH-Erkenntnis vom 05.12.2009, Zl. B 995/09, abgewiesen.

Das Antragsbegehren der Agrargemeinschaft Brand zielt – wie bereits vorhin dargelegt - auf eine agrarbehördliche Feststellung gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 ab, wonach agrargemeinschaftliche Grundstücke, unbeschadet Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere Grundstücke sind, die vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut). Die einzelnen Tatbestandsmerkmale müssen kumulativ erfüllt sein, um die Qualifikation von agrargemeinschaftlichen Grundstücken nach dieser Norm zu rechtfertigen. Wie im Folgenden noch gezeigt werden wird, sind sämtliche Tatbestandsmerkmale in

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Bezug auf die im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Grundstücke der EZ 52 – ausgenommen jene welche explizit als nicht zum Gemeindegut zählend festgestellt wurden - als verwirklicht anzusehen.

Unter den entscheidungswesentlichen Sachverhaltsfeststellungen dieses Erkenntnisses wurde bereits ausgeführt, dass mit dem Zeitpunkt der Grundbuchsanlegungen in der EZ 52 das Eigentumsrecht für die Fraktion Brand der Gemeinde Berwang aufgrund der Waldzuweisungsurkunde vom 21.10.1848 einverleibt wurde. Entgegen dem von der Agrargemeinschaft Brand eingenommenen Rechtsstandpunkt, dass aus der Tiroler Forstregulierung von 1847 niemals Gemeindegut entstehen hätte können, vertritt der Landesagrarsenat in einer differenzierten Betrachtungsweise die Ansicht, dass aus Maßnahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 sowohl Eigentum der politischen Gemeinde als auch Eigentum einer Mehrheit von Berechtigten (§ 33 Abs. 2 lit. a TFLG 1996) hervorgegangen ist. Erst die Umstände des Einzelfalles tragen zur Lösung dieser Eigentumsfrage bei und ist eine darauf abgestellte Überprüfung des aktenkundigen Beweismaterials gleichermaßen von Bedeutung wie die nach dem Grundbuch ausgewiesenen Eigentumstitel. In diesem Zusammenhang ist dem Vergleichsprotokoll (der Waldzuweisungsurkunde) der k.k. Waldservituten-Ausgleichungskommission vom 21.10.1848, verfacht am 13.11.1852 sub folio 931, betreffend der Gemeinde Berwang, ein besonderes Augenmerk zu schenken, auf welchem sich am Ende ein Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde findet. Dieser Vermerk wäre bei einem Vergleichsabschluss des k.k. Aerars mit einer historischen Agrargemeinde entbehrlich gewesen und wird deutlich als ein, eine gemeinderechtliche Fraktion indizierendes Argument gewertet. Die gegenläufige Argumentation der Agrargemeinschaft Brand zugunsten einer agrarischen Fraktion Brand, welche diesen Zustimmungsvermerk bezeichnenderweise in ihren Ausführungen verschweigt, wird damit nach Ansicht des Landesagrarsenates in einem wesentlichen Punkt erschüttert.

Darüber hinaus ist auf die im Zusammenhang mit der Tiroler Forstregulierung 1847 (kaiserliche Entschließung vom 06.02.1847) zu beachtende Instruktion zur Durchführung der Forstservitutenablösung vom 01.05.1847 aufmerksam zu machen, derzufolge nicht nur Holzbezugsrechte (der Rechtsvorgänger der heutigen Stammsitzliegenschaften), sondern auch Gnadenholzbezüge (der nicht holzbezugsberechtigten Untertanen) durch Überweisung einzelner Forstteile in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzelnen Untertanen, sondern der betreffenden Gemeinde, soweit es nur immer zulässig war, abzulösen waren. Dementsprechend sind für Maßnahmen im Zuge von Verfahren nach der kaiserlichen Entschließung vom 06.02.1847 im Rahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 nicht nur Rechtholzbezüge, sondern auch Gnadenholzbezüge zur Ablösung gekommen. Die von der Agrargemeinschaft Brand aus dem Erkenntnis des VfGH zu VfSlg. 9336/1982 gezogene Schlussfolgerung, dass die Tiroler Forstregulierung 1847 keinesfalls Gemeindegut hervorbringen konnte, ist damit klar widerlegt.

Auch nach *Lang*, Tiroler Agrarrecht II, 1991, S 24f, bildeten die in Durchführung der kaiserlichen Entschließung vom 06.02.1847 verfassten Vergleichsprotokolle – insoweit mit diesen nicht das Eigentum an agrargemeinschaftlichen Grundstücken einer Mehrheit von Berechtigten übertragen wurde (§ 33 Abs. 2 lit. a TFLG 1996) - später den Titel für die Eintragung des Eigentums der Gemeinden an den ihnen übergebenen Waldungen im Grundbuch. Da diese Wälder durchwegs zur Ablösung bestehender Holznutzungsrechte oder zur Bereinigung von Eigentumsstreitigkeiten den Gemeinden übergeben worden wären, seien die durch Vergleichsprotokolle, Waldzuweisungsurkunden oder Forsteigentumspurifikationstabellen erfassten Wälder „wohl als Gemeindegut anzusehen." Diese Rechtsmeinung wird durch den bereits ins Blickfeld gezogenen Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde am Ende des Vergleichsprotokolls der k.k. Waldservituten-Ausgleichungskommission vom 21.10.1848 einmal mehr untermauert.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Nach der Präambel zum Vergleichsprotokoll der k.k. Waldservituten-Ausgleichungskommission vom 21.10.1848 standen sich als Vergleichspartner das k.k. Aerar und die bevollmächtigten Gemeinde-Repräsentanten gegenüber. Der Versuch der Agrargemeinschaft Brand unter Heranziehung der Ausführungen von ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl (*Kohl*, Die Forstservitutenablösung im Rahmen der Tiroler Forstregulierung von 1847, in Kohl/Oberhofer/Pernthaler [Hrsg], Die Agrargemeinschaften in Tirol [2010], 105ff und 144ff) aus dem Vergleichsprotokoll die Übertragung von Eigentum an die historischen Stammsitzliegenschaftsbesitzer von Berwang, organisiert als „Agrarfraktionen", sowie den Umstand, dass die politische Ortsgemeinde Berwang nie irgendwelche Rechte am Regulierungsgebiet besessen habe, ableiten zu wollen, muss schon alleine aus folgenden Überlegungen fehlschlagen: Die Ausführungen Kohls einschließlich der Transkription des Vergleichsprotokolles von Kurrentschrift in Deutsche Schrift (aaO, Anhang 2, 144 – 150) lassen den am Ende der Urkunde vorhandenen Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde völlig vermissen. Dass damit ein deutliches, für eine gemeindliche Fraktion sprechendes Indiz in den Betrachtungen Kohls nicht einmal erwähnt wird, ist aus Sicht der Berufungsbehörde unverständlich. Weiters verwundert, dass Kohl auf Seite 134 seiner Abhandlung die Behauptung aufstellt, eine Gemeinde Berwang habe kein Eigentum erhalten, wohingegen in der Vergleichsurkunde (vgl. auch aaO, 145) unter Erstens unmissverständlich zu lesen ist:

„Uberläßt das k.k. Aerar mit Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne Gewährleistung wider dieselben der Gemeinde Berwang in das volle Eigenthum:

a) die weiter unten beschriebenen Wälder

b) die landesfürstlichen Ferien [Anmerkung: wohl richtig „Freien"] *(öde Gründe), welche sich zerstreut zwischen den Höfen, in und um die Dörfer u. Weiler dann an den Wegen befinden, und nicht zum unmittelbaren Gebrauche des k.k. Aerars dienen. Jedoch ist die Frage, welche von diesen Ferien* [Anm. „Freien"] *zum Gebrauche des k.k. Aerars dienen, ehe sie von der Gemeinde auf eine andere Art, als zur Weide benützt werden dürfen, von der Montanbehörde zu entscheiden."*

In einer zusammenschauenden Betrachtung dieses Vergleichspunktes mit jenen der Punkte 10. bis 18. (vgl. aa0, 146 – 149), aufgrund derer einmal die „Gemeinde Fraction Stokach", „Gemeindefraction Bichlbächle" sowie die „Gemeindefraction Mitteregg" als Eigentumsadressaten von verschiedenen Waldungen angeführt sind, ist aus Sicht des Landesagrarsenates die Behauptung Kohls eindeutig widerlegt, dass die Gemeinde Berwang kein Eigentum erhalten habe. Gerade Gegenteiliges ist – wie vorhin aufgezeigt wurde - der Fall: Die (Gesamt)gemeinde Berwang hat in Ansehung der landesfürstlichen Freien/öden Gründe, welche sich zerstreut zwischen den Höfen, in und um die Dörfer und Weiler, dann an den Wegen befanden, volles Eigentum erhalten, die der (Gesamt)gemeinde Berwang zugehörigen Fraktionen hinsichtlich bestimmter Waldungen. Im Lichte dieser Faktenlage, welche Eigentumsüberlassungen im Zuge der Tiroler Forstregulierung von 1847 von Seiten des k.k. Ärars an die politische (Gesamt)gemeinde Berwang und deren Gemeindefraktionen schlüssig belegen, fügt sich der Zustimmungsvermerk der Kommunalkuratelbehörde zum abgeschlossenen Vergleich durch bevollmächtigte, kommunale Repräsentanten in geradezu selbsterklärender Weise hinzu.

Selbst die Regulierungsbehörde hat in einem im Zusammenhang mit dem Regulierungsverfahren betreffend der Agrargemeinschaft Berwang erlassenen Bescheid (vom 16.08.1994 zu Zl. IIIb1-1325R/50) ein Grundstück, welches eigentümerrechtlich ebenso wie ein Teil der berufungsgegenständlichen

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Grundstücke auf das Waldzuweisungsprotokoll vom 21.10.1848 zurückgeht, als ein agrargemeinschaftliches Grundstück in der Erscheinungsform des Gemeindegutes im Eigentum der Gemeinde Berwang qualifiziert und im Begründungsteil dieses Bescheides ausgeführt, dass allein schon dieser Eigentumstitel diese Qualifizierung rechtfertige.

Was die EZ 110 und 111 anlangt, wurde das Eigentumsrecht für die Fraktion Brand der Gemeinde Berwang aufgrund der Kaufverträge vom 01.08. und 10.08.1910 mit Beschluss zu TZ. 1803/1910 bzw. 1812/1910 einverleibt. Im Kaufvertrag vom 01.08.1910 wird als Käuferin die Fraktion Brand, Gemeinde Berwang, bezeichnet. Dieser Vertrag wurde auf Käuferseite vom Gemeindevorsteher, einem Gemeinderat und zwei Ausschussmitgliedern gezeichnet. Der im Grundbuch als weiterer Eigentumstitel angeführte Kaufvertrag vom 10.08.1910 ist ein Tauschvertrag, mit welchem die Fraktion Brand, Gemeinde Berwang, ein Tauschgeschäft vornahm. Dieser Vertrag wurde seitens der Fraktion Brand, Gemeinde Berwang, von zwei Gemeinderäten und zwei Ausschussmitglieder gefertigt und weist die Genehmigung des Tiroler Landes-Ausschusses vom 06.09.1910, vergleichbar der heutigen gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung zu bestimmten Rechtsgeschäften der Gemeinden (§ 123 Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF), auf. Die Fertigung der Vertragsurkunden durch Organe der Gemeinde Berwang und die gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Tiroler Landes-Ausschuss lassen für den Landesagrarsenat kein Zweifel darüber offen, dass die EZ 110 und 111 als vormaliges Eigentum der Gemeindefraktion Brand zu werten sind. Hält man sich zudem vor Augen, dass bereits im Regulierungsakt die Heimweide Brand-Berwang (I. Teilakt zu 170R) betreffend, die Liegenschaften 52, 110, 111 und 139 (früher 11) als Gemeindegut im Sinne des § 63 der damaligen Gemeindeordnung bezeichnet wurden und Antragsteller dieses Regulierungsverfahrens die Gemeindevorstehung der Gemeinde Berwang, berufend auf einen Gemeinderatsausschussbeschluss, war, so kann nicht ernstlich erwogen werden, das vormalige Eigentum der Gemeinde Berwang am Fraktionsgut Brand im Wege der Konstruktion einer agrarischen Fraktion – sowie im Bescheid der Regulierungsbehörde vom 4.9.1985 geschehen - in Frage zu stellen. Noch dazu, wo anhand des im Heimweideregulierungsakt befindlichen Schreibens vom 04.06.1912, der Gemeindeausschuss beschlossen hat, die von der Fraktion Brand erworbenen Wiesenparzellen des Rotlechhofes in Weideparzellen umzuwandeln, um dadurch die Heimweide zu vergrößern. Hätte es sich um Eigentum der Nutzungsberechtigten gehandelt, hätten wohl sie selber über ihre Parzellen disponiert. Vielmehr aber hat die Gemeinde Berwang mittels Gemeinderatsbeschlusses ihre als Eigentümerin zukommende Verfügungsgewalt über das Fraktionsgut ausgeübt.

Die Grundbuchseinlage EZ 139 wurde mit Beschluss zu TZ. 371/1948 aufgrund der Übertragungsurkunde vom 28.07.1947 für die aus EZ 11 abgeschriebenen Grundstücke unter Mitübertragung des Eigentumsrechtes für die Fraktion Brand der Gemeinde Berwang eröffnet; in EZ 11 war das Eigentumsrecht für die Fraktion Brand der Gemeinde Berwang aufgrund des Kaufvertrages vom 01.08.1910, TZ 1803/1910, einverleibt. Der Übertragsurkunde (unter Punkt 2.) ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Einräumung eines Mitbenützungsrecht an der Sägemühle auf Bp. 74/2 in EZ 11 KG Rinnen der Gemeindeausschuss von Berwang in der Sitzung vom 26.12.1911 den dieser Rechtseinräumung zugrunde liegenden Vertrag vom 10.12.1911 genehmigt hat. Nach Punkt 3. dieser Übertragungsurkunde übergibt die „Gemeinde Berwang als Rechtsnachfolgerin der Fraktion Brand" unter anderem diese Bauparzelle an Dritte. Die Bezeichnung der Gemeinde Berwang als Rechtsnachfolgerin der Fraktion Brand, einhergehend mit der geschilderten Rechtseinräumung, ist mit nahezu nicht zu überbietender Deutlichkeit eine das tatsächliche Eigentum der Gemeinde Berwang an der EZ 139 (früher 11) bestätigendes Faktum.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Ein weiteres, das Eigentum der Gemeinde Berwang an den Fraktionsliegenschaften indizierendes Argument ist die Tatsache der Nutzungsteilnahme der Gemeinde Berwang am Fraktionsgut. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Verhandlungsschrift des Landesagrarsenates vom 03.06.1986. Demnach wurde nach Bedeckung der Rechtsholzbezüge der Nutzungsberechtigten auch Holz an die Gemeinde Berwang zur Finanzierung von Investitionen in der Fraktion Brand, wie dem Bau von Wasserleitungen, Wegen und eines Feuerwehrhauses, abgegeben. Dass die Fraktion Brand als agrarische Miteigentümergemeinschaft die Gemeinde Berwang derart unterstützt hat, ist um vieles unwahrscheinlicher als die Annahme, dass die Gemeinde ihre Holzbezüge aus dem Titel ihres Eigentums beanspruchte.

Ferner wird im Register der Anteilsrechte (zugleich Liste der unmittelbar Beteiligten) des k.k. Bezirkshauptmannes als Lokal-Kommissär für agrarische Operationen vom 23.12.1912, No. 694/11 ex 1912, unter Punkt III. die Fraktion Brand synonym mit der „Gemeindeabteilung Brand" bezeichnet. Im Aktenvermerk der Agrarbehörde vom 30.04.1985, welcher über die Aufklärungsversammlung am 24.04.1985 in Brand betreffend der Bildung einer Agrargemeinschaft aufgenommen wurde, ist festgehalten, dass der Jagderlös für die in der KG Rinnen gelegene Fraktion Brand, zu der auch der Weiler Anrauth gehöre, derzeit der Gemeinde zufließe, welche auch Steuern, Abgaben und sonstige Aufwendungen trage. Diese Aspekte weisen unzweifelhaft auf eine gemeindliche Fraktion hin.

Weiters findet sich in der Verhandlungsschrift vom 28.10.1992 die Feststellung, dass für die Stammsitzliegenschaften eine Bedarfseinforstung bezüglich Nutzholz auf Grund und nach Maßgabe des vom Gemeindewaldaufseher geführten Holzgebarungsbuches aus 1930, u.a. für Heustädel bestehe. Im Schreiben der BFI Reutte an die Agrarbehörde vom 23.09.1994 ist davon die Rede, dass für verschiedene Gebäude Holzbezugsrechte bestehen, „die im Holzgebarungsbuch der Gemeinde Berwang eingetragen sind, ohne im Grundbuch Teil der Stammsitzliegenschaft zu sein." Auch im Hinblick auf diese Feststellungen, welche einerseits die Verwaltung des Fraktionsgutes durch die Gemeinde Berwang und andererseits die Qualifikation des Regulierungsgebietes als mit Nutzungsrechten belastetes Gemeindegut belegen, wird einmal mehr die Annahme einer politischen Fraktion Brand erhärtet.

Dass die Agrarbehörde mit ihrem Bescheid vom 13.10.1994, Zl. IIIb1-170R/46, berechtigte Liegenschaften hinsichtlich der Einforstung von Heustädeln, die nicht zum Gutsbestand von Stammsitzliegenschaften gehörten, festgestellt hat, spricht darüber hinaus gegen die Annahme, dass die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten Eigentümer des Fraktionsgutes waren. Selbst der Regulierungsplan vom 01.02.1995, IIIb1-170R/52, verfügt unter Punkt V./B/2., dass die Nutz- und Bauholzabgabe wie bisher nach Bedarf und alter Übung für die im Holzgebarungsbuch der Gemeinde Berwang aufgezählten eingeforsteten Objekte in dem dort beschriebenen Umfang zu erfolgen hat.

Des Weiteren ist auf dem im Regulierungsakt erliegenden Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 25.12.1947, Zl. Ib-889/1-1947, aufmerksam zu machen, womit die Tiroler Landesregierung gemäß § 128 Abs. 1 TGO 1935, LGBl. Nr. 36, die bis zum 01.10.1938 in der Gemeinde Berwang bestandenen Fraktionen, unter anderem jene von Brand, mit Wirksamkeit vom 01.01.1948 in früherem Umfang und mit altem Wirkungskreis wiedererrichtet hat, was die Berufungsbehörde als ein weiteres, für das Vorliegen einer vormaligen politischen Fraktion Brand ausschlaggebendes Kriterium wertet. Denn nach § 127 Abs. 1 des Landesgesetzblattes für Tirol Nr. 36 vom 10.07.1935, betreffend die Gemeindeordnung (GO) für

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

das Land Tirol, sind Fraktionen (unter anderem) räumlich bestimmte Teile der Gemeinde, die abgesondertes Vermögen besitzen und selbst verwalten. Dieser gemeindeaufsichtsbehördliche Rechtsakt der Wiedererrichtung einer ehemals Bestand habenden Fraktion nach den Bestimmungen der damals in Geltung gestandenen Gemeindeordnung ist rechtlich und denklogisch nur mit einer politischen Fraktion vereinbar. Wäre es doch andererseits nicht verständlich, geschweige denn zulässig, dass eine vormalige agrarische Fraktion nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (hier jener von 1935) wiedererrichtet worden wäre. Anders ausgedrückt, hat die Tiroler Landesregierung auf dem Boden der Rechtsordnung (Gemeindeordnung 1935) nur eine gemeinderechtliche und nicht eine agrarische Fraktion wiedererrichten können. Der Standpunkt der Agrargemeinschaft Brand, dass die damalige Fraktion Brand keine Gemeindefraktion gewesen sei, vermag vor diesen Überlegungen einmal mehr nicht zu überzeugen.

Für den Standpunkt des Vorliegens einer ehemaligen politischen Fraktion Brand spricht schließlich noch der Umstand, dass nach den Ergebnissen des Regulierungsverfahrens der Gemeinde Berwang ein Anteilsrecht von 25% v. H. des Ertrages eingeräumt wurde, was nicht weiter verständlich wäre, hätte die Gemeinde nicht tatsächliche Eigentümeransprüche am Fraktionsgut gehabt.

Angesichts dieser Beweislage geht die Berufungsbehörde vom unbedenklichen, vormaligen Eigentum der politischen Gemeinde am Regulierungsgebiet vor erfolgter Regulierung aus. Für die Berufungsbehörde ist angesichts dieser umfassenden, eine das Gemeindeeigentum mannigfaltig indizierenden Beweislage unerfindlich, wie die Agrarbehörde in ihrem Bescheid vom 04.09.1985, IIIb1-170R/22, zu einem gegenteiligen Ergebnis des Vorliegens von vormaligem Eigentum der Nutzungsberechtigten der Fraktion Brand gelangen konnte.

Im Übrigen ist rücksichtlich der rechtlichen Beurteilung von Ortschaften, Fraktionen und ähnlichen, innerhalb einer Gemeinde bestehenden Verbänden, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung zum 01.10.1938, auf das VfGH-Erkenntnisses zu VfSlg. 9336/1982 Bezug zu nehmen. Danach hat die Gemeinde als Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen zu gelten, zumal das Gemeinderecht seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 01.10.1938 solche Einrichtungen nicht mehr kennt.

Vor alle dem hat die Berufungsbehörde keinen Zweifel daran, dass das erste Tatbestandsmerkmal gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 („Grundstücke, die vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind") auf die Grundstücke in EZ 52 nach Maßgabe des Spruchpunktes 1. dieses Erkenntnisses zutrifft.

Zum weiteren Tatbestandsmerkmal der bezogenen Rechtsvorschrift, dass diese (vormals im Eigentum einer Gemeinde gestandenen Grundstücke) durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, ist auf die agrarbehördlichen Regulierungsbescheide vom 04.09.1985, IIIb1-170R/22, und 29.10.1992, IIIb1-170R/39, sowie vom 29.12.1994, IIIb1-170R/49, zu verweisen. Damit wurden die dort näher bezeichneten Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken - ungeachtet der wahren Eigentümerschaft der Gemeinde Berwang - als Eigentum der Agrargemeinschaft Brand festgestellt. Dass es sich hierbei nicht um einen Regulierungsplan handelt, sondern lediglich um einen diesem vorausgegangenen Bescheid, ist nach Ansicht des Landesagrarsenates unbedeutend, da

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

es im Sinne der jüngeren Judikatur des VfGH (stellvertretend für viele: Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008) zur verfassungskonformen Interpretation der Regulierungsakte der historischen Agrarbehörde wohl keinen Unterschied machen kann, ob die verfassungswidrige Eigentumsübertragung von Gemeindegut auf eine Agrargemeinschaft durch einen Regulierungsplan oder durch einen anderen, im Rahmen eines agrarbehördlichen Regulierungsverfahren erlassenen (Regulierungs)Bescheid vonstatten gegangen ist. Für den erkennenden Agrarsenat sind formalrechtliche Gesichtspunkte dieser Art nicht geeignet, dem den Gemeinden verfassungsgerichtlich garantierten Substanzwert an Gemeindegutsagrargemeinschaften im Wege zu stehen, zumal der Fokus des Verfassungsgerichtshofes in seiner Rechtsprechung zu Gemeindegutsfragen im Kontext agrarischer Regulierungen (siehe ebenso VfSlg. 18.446/2008) aus Sicht des Landesagrarsenates vor allem auf die materiellen Inhalte respektive Rechtsfolgen agrarbehördlicher Entscheidungen, mit welchem Gemeindegut auf Agrargemeinschaften übergangen ist, gerichtet ist. Geleitet von diesen teleologischen Überlegungen sieht der Landesagrarsenat das weitere Tatbestandsmerkmal („Grundstücke, die durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden") hinsichtlich der im Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses angeführten Grundstücke der EZ 52 ebenso als erfüllt an.

Dem Regulierungsbescheid vom 04.09.1985, IIIb1-170R/22, womit die Agrarbehörde die Liegenschaften des Regulierungsgebietes als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Eigentum bzw. hinsichtlich einer Regulierungsliegenschaft Miteigentum der Agrargemeinschaft Brand festgestellt hat, vermag der Landesagrarsenat nicht jene Bedeutung beizumessen wie dies die Erstbehörde getan hat. Vielmehr kann der Landesagrarsenat nach dem Ergebnis einer verfassungskonformen Auseinandersetzung mit dem materiellen Gehalt dieser Regulierungsentscheidung kein aus der Rechtskraft dieses Bescheides ableitendes Hindernis erkennen, das einer Gemeindegutsfeststellung nach gegenwärtiger Rechtslage im Gefolge der nunmehr schon ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (beginnend mit dem Erkenntnis vom 01.03.1982 zu Zlen. G35/81, G36/81, G83/81 und G84/81und fortführend mit dem Erkenntnis vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 usf.) im Wege stehen würde. Dabei wird der Landesagrarsenat von folgenden Rechtsüberlegungen geleitet:

Vorweg gilt zu bedenken, dass die Regulierungsbehörde mit ihrem Bescheid vom 04.09.1985 in ihrer rechtlichen Beurteilung und Behandlung des Gemeindegutes bzw. des ehemaligen Ortschafts- und Fraktionsgutes offensichtlich die bereits zum Entscheidungszeitpunkt vorgelegene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. Erkenntnis vom 01.03.1982 zu Zlen. wie vorhin) negierte. Ungeachtet dessen weist die gegenwärtige Rechtslage gegenüber jener den zitierten Bescheid tragenden Rechtsgrundlage des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 i. d. F. LGBl. Nr. 18/1984 bezüglich der verschiedenen Kategorien von agrargemeinschaftlichen Grundstücken im § 33 des TFLG 1996, im Besonderen die Kategorien des Gemeindegutes, wesentliche Unterschiede auf, sodass hinsichtlich dieses Regulierungsbescheides auch nicht eine absolute Sperrwirkung im Sinne von „res iudicata" („entschiedene Sache") aufgrund geänderter Rechtslage anzunehmen ist. Davon unbenommen hat sich aber in der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes deutlich herauskristallisiert, dass selbst die Rechtskraft agrarbehördlicher Entscheidungen hinter die offenkundige Verfassungswidrigkeit von Eigentumsübertragungen von Gemeindegut mittels Regulierungsbescheiden auf Agrargemeinschaften derart zurückzutreten hat, dass dadurch die Eigenschaft von Gemeindegut nicht untergegangen ist (vgl. VfGH-Erkenntnisses vom 11.06.2008, Zl. B 464/07: „...konnte nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut sein..."). Damit ist vielmehr im Sinne des vorzitierten VfGH-Judikats „Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist".

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Der Agrarbehörde I. Instanz ist vor dem Gesagten deshalb darin nicht beizupflichten, dass für die Beurteilung, ob Gemeindegut vorliegt oder nicht, der rechtskräftige Bescheid vom 04.09.1985 maßgebend ist und mit diesem Bescheid keine Übertragung von Eigentum erfolgte. Demgegenüber vertritt der Landesagrarsenat die Ansicht, dass die Regulierungsbehörde mit diesem Bescheid sehr wohl – auch wenn sie in ihrer Bescheidbegründung anderes vorzugeben versucht – eine Übertragung von Eigentum mit allen formellen und materiellen Folgen in normativer Weise vorgenommen hat. Mit Blick auf dieses Ergebnis hat die Agrarbehörde aber mit ihrer Bescheiderlassung in offenkundig verfassungswidriger Weise – noch dazu unter Außerachtlassung der bereits vorgelegenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu diesem Rechtskomplex der ehemals Bestand habenden Fraktionen - das Eigentum am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft Brand übertragen. Da aber das Gemeindegut – wie im Folgenden noch erörtert werden wird – auch nach dem Inhalt des Regulierungsplanes als solches weiter besteht, dürfen die Wirkungen dieses Regulierungsbescheides „nicht mehr vor dem Hintergrund einer verfehlten, unsachlichen und das Eigentumsrecht verletzenden Rechtsansicht, sondern müssen anhand der verfassungskonform verstandenen Rechtslage beurteilt werden" (vgl. VfSlg. 18.446/2008). Dieser Rechtsansicht folgend ist der Charakter der Gemeindegutseigenschaft der Regulierungsgrundstücke der Agrargemeinschaft Brand im Sinne des Spruchpunktes 1. dieses Erkenntnisses nicht untergegangen und ist rechtskonsequent diese Gemeindegutseigenschaft in Form der Feststellung des Vorliegens von agrargemeinschaftlichen Gemeindegutsgrundstücken im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 zur Geltung zu bringen. Die Erstbehörde hat die Rechtslage mit ihrer Auslegung dieses Regulierungsbescheides im Gefolge des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 damit insoweit verkannt, dass die Wirkung des Umstandes, dass das Gemeindegut aufgrund dieses Regulierungsbescheides in das Eigentum der Agrargemeinschaft Brand übertragen wurde, nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut sein konnte. Daran vermag auch die rechtskräftig gewordene, als Eigentumsfeststellung deklarierte, in realita aber vorgenommene Eigentumsübertragung nichts zu ändern. Der von der Erstbehörde eingenommene Rechtsstandpunkt ist auch im Hinblick auf das nach Artikel 7 B-VG bzw. Artikel 2 Staatsgrundgesetzes 1867 verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger zu verwerfen. Verbietet doch das daraus abgeleitete Sachlichkeitsgebot, unsachliche Differenzierungen auf dem Gebiet des Normenvollzuges vorzunehmen. Eine Gemeinde wie die vorliegende wäre aus unsachlichen Gründen darin benachteiligt, dass die Regulierungsbehörde eine Entscheidung wie jene vom 04.09.1985 vorgenommen hat, indem ihr (mittlerweile für Tirol) einfachgesetzlich- und verfassungsrechtlich garantierter Zugriff auf ihren Substanzwert an Gemeindegutsgrundstücken, welche in verfassungswidriger Weise auf eine Agrargemeinschaft übertragen wurden, für alle Zukunft verwehrt bliebe. Eine andere Gemeinde, welcher offensichtlich „vom Glück geleitet", eine solche regulierungsbehördliche Entscheidung nicht entgegengehalten werden kann, hätte dagegen Erfolg. Dass ein solche Differenzierung unsachlich wäre und ganz allgemein rechtsstaatlichen Überlegungen widerspräche, braucht wohl nicht weiter erörtert zu werden.

Dass auch das Vorliegen des weiteren Tatbestandsmerkmales nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 („Grundstücke, die vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben") auf die Grundstücke der EZ 52 im Umfang des Spruchpunktes 1. dieses Erkenntnisses zu bejahen ist, erhellt vor dem Hintergrund folgender Erwägungen: Aufgrund der mündlichen Verhandlung des Landesagrarsenates in Berwang/Brand am 03.06.1986 und der darüber aufgenommenen Verhandlungsschrift, einliegend im Berufungsakt mit der GZ. LAS-516/1985, ergibt sich unzweifelhaft, dass die Regulierungsgrundstücken der Agrargemeinschaft Brand von den Inhabern der Höfe in Brand gemeinsam in der Form der gemeinschaftlichen Weide oder in der Form der gemeinschaftlichen Holznutzung genutzt wurden. Weiters teile der Bürgermeister der Gemeinde

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Berwang, Peter Sprenger, der Agrarbehörde mit Schreiben vom 06.08.1985 mit, dass es im Zuge der ortsüblichen Zuteilungen in der Abdeckung des Haus- und Gutsbedarfes nie Differenzen zwischen der Gemeinde als Verwalterin des ehemaligen Fraktionswaldes und den Nutzungsberechtigten gab. Auch im Regulierungsplan ist unter Punkt V./B/2. die selbst noch nach dessen Erlassung fortwirkende Haus- und Gutsbedarfseigenschaft der Regulierungsgrundstücke determiniert, indem davon die Rede ist, dass die Nutz- und Bauholzabgabe (Nutzholz für den Haus- und Gutsbedarf) wie bisher nach Bedarf und alter Übung für die im Holzgebarungsbuch der Gemeinde Berwang aufgezählten eingeforsteten Objekte in dem dort beschriebenen Umfang erfolgen soll.

In diesem Zusammenhang ist auf ein typisches Merkmal des Gemeindegutes aufmerksam zu machen, nämlich dass es zwar vorrangig dem Zweck der Bedarfsdeckung der nutzungsberechtigten Liegenschaften gewidmet ist (§ 73 Abs. 3 TGO 1949: „…in erster Linie eine gemeinschaftliche Benutzung von Nutzungsberechtigten gewidmet…"), aber auch Bedürfnissen der Gemeinde dient (§ 78 Abs. 1 TGO 1949: „…und der Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt." sowie § 68 Abs. 3 TGO 2001: „…und der Bedürfnisse der Gemeinde dient…") .Dass beide für die Qualifizierung als Gemeindegut erforderlichen Kriterien, Widmung zur gemeinschaftlichen Benutzung durch Nutzungsberechtigte und der Befriedigung von Gemeindebedürfnissen dienend, das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Brand charakterisieren, ist neben dem bereits Aufgezeigten weiters aus der aktenkundigen Tatsache abzuleiten, dass der Gemeinde Berwang über das Regulierungsverfahren hinaus auf Basis des in der mündlichen Verhandlung am 28.10.1992 abgeschlossenen Übereinkommens zwischen der Gemeinde Berwang und der Agrargemeinschaft, welches in der Folge gemäß § 75 Abs. 4 TFLG 1978 agrarrechtlich genehmigt wurde, entschädigungslos die Benützung der ins Eigentum der Agrargemeinschaft Band übertragenen Grundstücke für infrastrukturelle Aufgaben und Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung und –entsorgung gleichermaßen wie die entschädigungslose Inanspruchnahme von Grundflächen, die für einen Ausbau der Wasserversorgung und für die Kanalisation benötigt werden, zugestanden wurde.

Mit Blick darauf und in Anbetracht der Nutzungsteilnahme der politischen Gemeinde Berwang vor der Eigentumsübertragung an die Agrargemeinschaft Brand sowie nicht zuletzt durch das der Gemeinde Berwang auf der Grundlage von Regulierungsbescheiden zugesprochene, persönlich (walzende) Anteilsrecht von 25 % des Ertrages am Regulierungsgebiet (vgl. zuletzt mit Regulierungsplan 01.02.1995 unter Punkt III. lit. a) wird unzweifelhaft deutlich, dass das Fraktionsgut der ehemaligen Fraktion Brand sowohl vor dessen Regulierung als auch nachfolgend (vgl. Vorbehalt künftiger Grundstücke für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und Kanalisation in der Verhandlung am 28.10.1992) einer gemeinschaftlichen Nutzung durch Nutzungsberechtigte sowie den Bedürfnissen der Gemeinde Berwang dient(e).

Mit diesen Ausführungen wird das charakteristische Bild der Rechtsfigur des Gemeindegutes in der Doppelnatur der Bedarfsdeckung sowohl für nutzungsberechtigte Stammsitzliegenschaften im Rahmen des Haus- und Gutsbedarfes als auch für Zwecke des Gemeinwohls der politischen Gemeinde als Grundeigentümerin wird an den Regulierungsgrundstücken der Agrargemeinschaft Brand sichtbar.

In Anbetracht der über das Regulierungsverfahren hinaus zugestandenen Nutzungen des Gemeinschaftsgebietes für die vorhin erwähnten öffentlich-rechtlicher Aufgaben (der öffentlichen Wasserversorgung und –entsorgung/Kanalisation) der Gemeinde Berwang ist weiters der Schluss zu ziehen gerechtfertigt, dass den Erklärungen und Gemeinderatsbeschlüssen der Gemeinde Berwang im Zuge des Regulierungsverfahrens nicht jener Gehalt beigemessen werden kann, die Regulierungsgrundstücke dem Gemeindegut und damit den Gemeinschaftsbedürfnissen dauerhaft zu entziehen. Ins Blickfeld des Landesagrarsenates gerät in diesem Zusammenhang besonders das aktenkundige Schreiben des Bürgermeister der Gemeinde Berwang, Peter Sprenger, an die

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Agrarbehörde vom 06.08.1985, wo dieser sich unter Berufung auf den Gemeinderat unmissverständlich gegen eine Abtretung des Eigentumsrechtes an den auf die ehemalige Fraktion Brand der Gemeinde Berwang eingetragenen Grundbuchseinlagen stellt. Dass Bürgermeister Peter Sprenger die Agrarbehörde in nicht zu übersehender Deutlichkeit von der Verfassungswidrigkeit dieser Eigentumsübertragung in aktenkundiger Weise zu überzeugen versuchte, untermauert um so mehr die Annahme des Landesagrarsenates, dass eine Dereliktion des Gemeindegutes seitens der Gemeindeführung im Regulierungsverfahren der Agrargemeinschaft Brand nicht indentiert war, womit eine gemeindegutsbeendende Wirkung der Regulierungsgrundstücke keine Rechtsfolge des Regulierungsverfahrens sein konnte. Weitere für diese Annahme sprechende Gesichtspunkte sind, dass mit agrarbehördlichem Bescheid vom 29.12.1994 zu IIIb1-170R/49 verfügt wurde, dass gemäß Punkt III/2. des Bescheides vom 29.10.1992, IIIb1-170R/39, auf Gst. 775/5 der Agrargemeinschaft Brand das Recht des Viehtriebes zusteht sowie die Nutz- und Bauholzabgabe (Nutzholz für den Haus- und Gutsbedarf) nach Maßgabe des Regulierungsplanes wie bisher nach Bedarf und alter Übung für die im Holzgebarungsbuch der Gemeinde Berwang aufgezählten eingeforsteten Objekte in dem dort beschriebenen Umfang weiterhin erfolgen soll. Abgesehen davon fand im Regulierungsverfahren keine echte Vermögensauseinandersetzung in Bezug auf Gemeindegutsflächen statt, sodass die vorliegende Berufungssache nach Ansicht der Berufungsbehörde jedenfalls der verfassungsgerichtlichen, gemeindegutsbewahrenden Judikatur (z.B. VfGH-Erkenntnisses vom 11.06.2008, Zl. B 464/07) unterfällt.

Ferner wird die das Regulierungsverfahren durchgängig beherrschte Auseinandersetzung zwischen Gemeindegut und Gemeindevermögen als weiteres Indiz für die Qualifizierung des Fraktionsgutes der Fraktion Brand in der Erscheinungsform von Gemeindegut gewertet. Dass nach den Ergebnissen der in diesem Zusammenhang kontradiktorisch geführten mündlichen Verhandlungen in der Folge Grundstücke des Gemeindevermögen durch die Regulierungsbehörde aus dem Verfahren ausgeschieden wurden, erfolgte in völliger verfassungs- und einfachgesetzlicher Konformität, nachdem es sich zum einen bei solcherart Grundstücken des Gemeindevermögens nicht um agrargemeinschaftliche Grundstücke handeln konnte und zum anderen der Agrarbehörde eben nur hinsichtlich von Gemeindegut, nicht aber in Bezug auf Gemeindevermögen eine Regelungskompetenz zukam.

Aus den Aktenunterlagen ergibt sich auch kein Anhaltspunkt dafür, dass zwischen der politischen Gemeinde Berwang und der Agrargemeinschaft Brand eine Hauptteilung (Generalteilung) bereits vor Durchführung des Regulierungsverfahrens erfolgt wäre. Eine Hauptteilung ist durch einen Hauptteilungsplan charakterisiert, der sich auf die Feststellung des auf jede Partei entfallenden Teiles des bisher gemeinschaftlichen Gebietes und die anlässlich der Hauptteilung notwendige Regulierung der rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse erstreckt (vergleiche hierzu § 48 TFLG 1996). Ein solches Hauptteilungsverfahren hat im vorliegenden Fall nicht stattgefunden, ein Hauptteilungsplan ist den Aktenunterlagen nicht zu entnehmen.

Beim Landesagrarsenat waren bzw. sind weitere Berufungsfälle zu ehemaligen Fraktionen der Gemeinde Berwang anhängig, und zwar hinsichtlich der Agrargemeinschaften Namlos (als Fraktionen Namlos und Kelmen der Gemeinde Berwang) zu LAS-1046/2010, Bichlbächle zu LAS-1071/2010, Mitteregg zu LAS-1084/2010, Kleinstockach zu LAS-1087/2010, Rinnen zu LAS-1091/2011 sowie Berwang zu LAS-1094/2011. Aufgrund einer eingehenden Auseinandersetzung mit den zu diesen Agrargemeinschaften vorhandenen Regulierungsakten, nebst Würdigung der diese Fraktionen betreffenden (historischen) Urkunden gelangte der Landesagrarsenat zur Überzeugung, dass die Gemeinde Berwang als Rechtsnachfolgerin der vormaligen Fraktionen Namlos und Kelmen, Bichlbächle, Mitteregg, Kleinstockach, Rinnen sowie Berwang anzusehen ist.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

In einer Gesamtbetrachtung der Grundbuchsanlegungsprotokolle mit dem oben angeführten Vergleichsprotokoll (samt darauf befindlichen Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde) unter Einschluss aller dargelegten Erwägungen ist nahezu keine andere Schlussfolgerung realistisch als jene, dass es sich bei der Fraktion Brand um ein abgesondertes Vermögen der politischen Gemeinde Berwang gehandelt hat. Mit der Übertragung des Eigentumsrechtes an der gemeinderechtlichen Fraktion Brand in der Rechtsqualität von Gemeindegut durch die in Rechtskraft erwachsenen Regulierungsbescheide der Agrarbehörde vom 04.09.1985, IIIb1-170R/22, und 29.10.1992, IIIb1-170R/39, sowie vom 29.12.1994, IIIb1-170R/49, und der daraufhin erfolgten grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Regulierungsliegenschaften, schließlich zusammengefasst in EZ 52, für die Agrargemeinschaft Brand wurde gleichsam das letzte, rechtserhebliche Faktum im Hinblick auf Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 verwirklicht. Resümierend steht für den Landesagrarsenat aufgrund vorstehender Ausführungen daher als erwiesen fest, dass mit den zitierten Regulierungsbescheiden zum Fraktionsgut der ehemaligen gemeinderechtlichen Fraktion Brand das vormalige Eigentum der Gemeinde Berwang in verfassungswidriger Weise auf die Agrargemeinschaft Brand übertragen wurde. Vor dieser Übertragung haben die agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften in der Form von Weide- und Holznutzung gedient. Damit ist die Agrargemeinschaft Brand das Ergebnis der Regulierung der ehemaligen politischen Fraktion Brand der Gemeinde Berwang. Da somit sämtliche Tatbestandsmerkmale der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 auf die vom angefochtenen Bescheid umfassten agrargemeinschaftlichen Grundstücke zutreffen, erfolgte die erstinstanzliche Feststellung, dass das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Brand kein Gemeindegut darstellt, in Verkennung der Rechtslage. Vielmehr ist – hinsichtlich der im Spruchpunkt 1. dieses Erkenntnisses angeführten Grundstücke Gegenteiliges der Fall, sodass der Berufung der Gemeinde Berwang in diesem Umfang Erfolg beschieden war. Nachdem für den Landesagrarsenat vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen kein Zweifel daran besteht, das streitgegenständliche Liegenschaftsvermögen zum Regulierungszeitpunkt als Gemeindegut anzusprechen, erübrigt sich eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Agrargemeinschaft im Feststellungsantrag, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft, sowie die begehrte Einholung eines rechtshistorischen Sachbefundes. Der Widerspruch in der Argumentation der Agrargemeinschaft bezüglich des Vergleichsprotokolls der k.k. Waldservituten-Ausgleichungs-kommission vom 21.10.1848 wurde ohnedies (neben anderen Gesichtspunkten) mit dem am Ende dieser Urkunde angebrachten Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde aufgezeigt.

Bei diesem Ergebnis führte die Berufung der Gemeinde Berwang zur spruchgemäßen Erledigung in Form der teilweisen Stattgebung des Berufungsbegehrens. Daran vermochte auch das weitere Vorbringen der Agrargemeinschaft Brand im Schriftsatz vom 27.06.2011 nichts mehr zu ändern, zumal dieses nicht geeignet war, allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnissen des Verfahrens eine anders lautende Entscheidung herbeizuführen. Den Beweisanträgen nachzukommen war dementsprechend entbehrlich. Zu bemerken bleibt lediglich, dass sich dieser Schriftsatz argumentativ im Wesentlichen auf die Forsteigentums-Purifikations-Tabelle Nr. 85 des Landesgerichts Reutte stützt, wohingegen sich der den streitgegenständlichen Grundstücken in EZ 52 zugrunde liegende Eigentumstitel gemäß Grundbuchsanlegung (Protokoll Nr. 60) auf das Vergleichsprotokoll der k.k. Waldservituten-Ausgleichungskommission vom 21.10.1848 zurückgeht. Insoweit geht dieses weitere Vorbringen schon allein aufgrund dieses Umstandes ins Leere. Ganz abgesehen davon gesteht die Agrargemeinschaft mit diesem Schriftsatz (Seite 3) entgegen ihrem Schriftsatz vom 07.01.2010 (Seiten 10ff, 13ff, 48f) nicht nur

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

die Existenz einer politischen Gemeinde auf der Grundlage des Gemeinderegulierungspatentes 1819 mit der Bezeichnung Perwang, welche sich zusammensetzte aus Stockach (Dorf), Bichlbächle (Weiler), Rinnen (Weiler), Brand (Weiler), Mitteregg (Weiler), Kelmen (Weiler) und Namlos (Dorf) ein, sondern auch Eigentumsanerkennungen zugunsten dieser Gemeinde respektive Weiler derselben gemäß Forsteigentums-Purifikations-Tabelle, was diametral zu ihrem bisherigen Standpunkt, das aus Waldzuweisungsurkunden nie Eigentum der Ortsgemeinde entstanden wäre, steht.

Mit der im Spruch dieses Erkenntnisses vorgenommenen Feststellungsentscheidung wird gemäß § 73 lit. d TFLG 1996 auch das Feststellungsbegehren der Agrargemeinschaft miterledigt. Ein gesonderter Abspruch über diese Feststellungsanträge war im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe hiezu die Erkenntnisse des VwGH vom 04.02.2009, Zl. 2008/12/0209, und vom 07.11.2005, Zl. 2000/17/0229) nicht zulässig, da neben gesetzlich vorgesehenen Feststellungsentscheidungen zur Klärung strittiger Rechtsfragen gesonderte Feststellungen nicht zulässig sind. Mit der Feststellung von Gemeindegut wird auch die Rechtsfrage geklärt, ob der politischen Ortsgemeinde Substanzrechte am Regulierungsgebiet zukommen, zumal aufgrund der Gesetzesbestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 feststeht, dass der Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke in der Erscheinungsform des Gemeindegutes der Gemeinde zukommt. Eine gesonderte Feststellung des Bestehens von Substanzrechten am Gemeindegut für die politische Ortsgemeinde ist demnach nicht nur entbehrlich, sondern gar nicht zulässig. Weiters sieht sich der Landesagrarsenat veranlasst, die Agrargemeinschaft Brand darauf hinzuweisen, dass die in einem Regulierungsplan getroffene Entscheidung über die Anteilsrechtsverhältnisse an einer Agrargemeinschaft nicht im Wege der nach § 73 TFLG 1996 lediglich zulässigen deklarativen Feststellungen abgeändert werden kann, zumal eine Veränderung der Anteilsfestsetzung eine rechtsgestaltende Entscheidung darstellt (siehe hiezu die Erkenntnisse des VwGH vom 27.05.2003, Zl. 99/07/0117, und vom 24.10.1995, Zl. 94/07/0058). Die Zuordnung und Bestimmung des Substanzwertes ist demnach in einem Verfahren auf Abänderung des Regulierungsplanes nach § 69 TFLG 1996 vorzunehmen, welchen Weg im Übrigen der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, klar vorgezeichnet hat. Insbesondere gilt es hier auch zu bedenken, dass die Rechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder gewahrt werden müssen und diese als Parteien einem Verfahren nach § 69 TFLG 1996 selbstredend beizuziehen sind.

Insoweit die Berufungsbehörde hinsichtlich der im Spruchpunkt 2. dieses Erkenntnisses eine Negativfeststellung vornimmt, war sie von folgenden Erwägungen geleitet: Mit dem in Rechtskraft getretenen Regulierungsbescheid vom 01.02.1995 wurde die Agrargemeinschaft Brand gebildet und als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Sämtliche Grundstücke im Sinne des Spruchpunktes 2. dieses Erkenntnisses waren nicht Gegenstand des Regulierungsverfahrens, sondern hat die Agrargemeinschaft Brand – wie unter den entscheidungswesentlichen Sachverhalten aufgezeigt wurde - erst nach Rechtskraft des Regulierungsbescheides käuflich erworben. Nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996, welche Bestimmung in Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, entsprechend novelliert worden ist, knüpft der Begriff des Gemeindegutes an das Eigentum oder zumindest vormals gegebene Eigentum der politischen Gemeinde an. Grundstücke, die nie im Eigentum einer politischen Gemeinde gestanden und dabei der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben, können zweifelsohne nicht in die Kategorie des Gemeindegutes fallen.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Unter der nach der Gemeindeordnung zur Beurteilung und Feststellung des Rechtes und des Maßes der Teilnahme an den Nutzungen eines Gemeindesondergutes heranzuziehenden Übung ist nämlich nach der feststehenden Spruchpraxis der beiden Höchstgerichte (siehe Erkenntnis des VfGH zu Zl. 1143/1929 und die dort angeführte Vorjudikatur) die beim Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung unangefochtene Übung zu verstehen. Das Recht der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sohin von der bisherigen Übung abhängig, und zwar in Tirol von der Übung im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Tiroler Gemeindeordnung im Jahre 1866. Nur bei einer entsprechenden Zweckbestimmung durch die Gemeinde konnten auch danach noch Grundstücke zum Gemeindegut werden, da Gemeindegut ein zweckgewidmetes Sondervermögen der Gemeinde darstellt. Das unterscheidende Merkmal zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut ist nämlich in dem Zweck zu erblicken, welchem das betreffende Vermögensobjekt zu dienen bestimmt ist.

Weder eine alte Nutzungsübung noch ein entsprechender gemeindlicher Widmungsakt liegt für die in Rede stehenden und nach erfolgter Regulierung von der Agrargemeinschaft erworbenen Grundstücke nach Spruchpunkt 2. dieses Erkenntnisses vor. Auch im Erkenntnis des VfGH vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, wurde die Wirkung des Weiterbestehens der Eigenschaft als Gemeindegut mit dem vormaligen Eigentum der politischen Gemeinde und der Rechtswidrigkeit der Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft verknüpft. Die mit dem zitierten VfGH-Erkenntnis aufgestellten Grundsätze können daher das strittige Grundstück nicht erfassen, ebenso wenig bezieht sich auch die TFLG-Novelle zu LGBl. Nr. 7/2010 auf derartige Grundstücke. Darüber hinaus hat der VfGH in seinem Erkenntnis vom 10.12.2010 zu Zl. B 640/10-11 ausgeführt, dass die bescheidmäßige Qualifikation von Grundstücken, die rechtsgeschäftlich von der Agrargemeinschaft nach erfolgter Regulierung erworben worden sind, als nicht zum Gemeindegut gehörig, nicht verfassungswidrig ist. Zur Frage, ob der politischen Gemeinde an solchen Grundstücken im Eigentum einer Gemeindegutsagrargemeinschaft ein Anteil zusteht, äußerte sich der Verfassungsgerichtshof nicht, da diese Frage nicht Verfahrensgegenstand war. Gegenständlich liegt hinsichtlich der Grundstücke, welche mit diesem Erkenntnis unter Spruchpunkt 2. als nicht zum Gemeindegut zählend festgestellt werden, die gleiche Fallkonstellation vor, sodass diese spruchgemäße Feststellung sich jedenfalls nicht als verfassungswidrig erweist.

Die berufungswerbende Gemeinde hat bereits mehrfach zu anderen die Fraktionen in Berwang betreffenden Verfahren releviert, dass § 73 lit. d TFLG 1996 die Behörde lediglich zur bescheidmäßigen Absprache darüber ermächtige, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt, nicht aber zu einer Negativfeststellung. Der Landesagrarsenat kann diesem Rechtsstandpunkt nicht folgen. Zufolge des VfGH-Judikats vom 10. 12. 2010, B 639/10, welchem (auch) ein in Beschwerde gezogener Bescheid mit einem Spruchteil wie dem hier vorliegenden über die Feststellung von Grundstücken als Nicht-Gemeindegutsflächen zugrunde lag, sah der VfGH mit Blick auf die Rechtsvorschrift nach § 73 lit. d TFLG 1996 die Zuständigkeit der Agrarbehörde zur „Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Gemeindegut" in nicht beanstandeter Weise als gegeben an (vgl. Punkt 2.2.2. des zitierten Erkenntnisses).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen musste die Berufung der Gemeinde Berwang, insoweit sie in ihrem primären Berufungsantrag die Feststellung begehrte, dass es sich beim gesamten im Eigentum der Agrargemeinschaft Brand stehenden Liegenschaftsvermögen um Gemeindegut handelt und sohin auch die Grundstücke nach Spruchpunkt 2. dieses Erkenntnisses umfasst, welche als nicht zum Gemeindegut zählend festgestellt wurden, als unbegründet abgewiesen werden.

Der Landesagrarsenat schließt mit dem Verweis der seine Entscheidung in verfahrensrechtlicher Hinsicht autorisierenden Norm des § 66 Abs. 4 AVG idgF, wonach die Berufungsbehörde im Rahmen ihrer Erledigung der Berufungssache berechtigt ist, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung

PDF-XChange Viewer
Click to buy NOW!
www.docu-track.com

ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Der Landesagrarsenat machte mit dem vorliegenden Berufungserkenntnis von dieser berufungsbehördlichen Befugnis Gebrauch und entschied in Abgehung von der erstinstanzlichen Rechtsanschauung und Entscheidung spruchgemäß.

Ergeht an:

1) Agrargemeinschaft Brand zH RA Univ.-Doz. Dr. Bernd A. Oberhofer, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck
2) Gemeinde Berwang zH RA Dr. Martin Zanon, Maria-Theresien-Straße 34/1, 6020 Innsbruck

Für den Landesagrarsenat:

Die Schriftführerin:

TRIENDL

Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung

Der Vorsitzende:

Dr. AICHER